



Hochschulentwicklungsvertrag 2024 - 2029

zwischen

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch

den Ministerpräsidenten,

die stellvertretende Ministerpräsidentin,

den Minister für Wissenschaft und Kultur

und den Finanzminister

- im Folgenden: Land -

und

den Niedersächsischen Hochschulen,

vertreten durch

die Präsidentinnen und Präsidenten

- im Folgenden: Hochschulen -

Präambel

Unser Land und unsere Gesellschaft befinden sich in einem tiefgreifenden Wandel. Die demografische und technologische Entwicklung, der Klimawandel, die Globalisierung, multiple Krisen und die Digitalisierung rufen zu Veränderungen auf – zu mehr Nachhaltigkeit, Sicherheit und Resilienz, für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt. Niedersachsen als großflächiges Energie-, Industrie- und Agrarland ist besonders herausgefordert, seine Stärken zukünftig zu behaupten. Die Veränderungen sind Verpflichtung wie Chance, ein besseres, nachhaltigeres Leben und Arbeiten zu ermöglichen, mehr Teilhabe für alle zu schaffen und Wohlstand wie Demokratie zu sichern.

Gelingen kann dieser Wandel nur mit der Wissenschaft. Denn sie vermag im Dialog mit Gesellschaft und Wirtschaft entscheidende Zukunftsimpulse zu geben. Sie sorgt für Wissen und Erkenntnisse, die es braucht, um unsere Welt besser zu verstehen und Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Ohne starke Hochschulen werden unserem Land die Fachkräfte fehlen, deren wissenschaftliche Expertise für unseren Fortschritt unabdingbar ist. Ohne Wissenschaft würden es keine Innovationen geben, sich keine wissenschaftsbasierten Start-ups gründen und Arbeitgeber der Zukunft werden. Eine starke Wissenschafts- und Hochschullandschaft macht den Standort Niedersachsen attraktiv für Unternehmen und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das Land will daher zusammen mit den Hochschulen dafür eintreten, die gegenwärtigen Herausforderungen zu meistern und im positiven Sinne zu gestalten. Gleichzeitig bekennt es sich zu den vielfältigen Stärken der niedersächsischen Hochschullandschaft. Diese zeichnet sich durch eine exzellente Grundlagenforschung, durch eine erfolgreiche anwendungs- und transferorientierte Forschung, von den Lebens-, Ingenieur- und Naturwissenschaften, die universitäre Medizin, über die Geistes- und Sozialwissenschaften bis hin zur Kunst und Musik und die Ausbildung von hochqualifizierten Fachkräften aus.

Mitverantwortung für die Herausforderungen der Zukunft braucht gleichzeitig die nötige Freiheit: mehr Freiheit für Lehre, Forschung und Transfer, mehr Freiheit dank einer verlässlichen Finanzausstattung, mehr Freiheit für ein eigenes Profil. Damit verbunden ist der Anspruch auf Chancen- und Bildungsgerechtigkeit als unverzichtbare Grundlagen der Demokratie. Es gilt, den Zugang zu Bildung und Teilhabe unabhängig

von Herkunft und Einkommen zu garantieren und ihn gegen Ausgrenzung und Diskriminierung durchzusetzen.

Dazu gehört auch, die Hochschulen für lebenslanges Lernen zu öffnen – von Studieneingangsphasen für besseren Studienerfolg, die Möglichkeit des Teilzeitstudiums bis hin zu Weiter- und Fortbildungsangeboten. Weitere mehrsprachige Angebote sollen internationale Studierende und Graduierte für ein Studium oder wissenschaftliche Weiterqualifikation in Niedersachsen begeistern. Gleichzeitig ermöglicht dies den Hochschulen, noch stärker am Austausch ausländischer Studierenden zu partizipieren.

Die niedersächsische Hochschullandschaft der Zukunft wird noch mehr für Offenheit stehen: für den Dialog mit der Gesellschaft im Sinne gelingender Wissenskommunikation; für vielgestaltige Kooperationen über Fächergrenzen hinweg, innerhalb von Wissenschaftsräumen und mit nationalen wie internationalen Partnern. Auf Basis eines international wettbewerbsfähigen Wissenschaftssystems stehen die Hochschulen für attraktive Studiengänge und Studienbedingungen, für exzellente Forschung und Lehre, für zukunftsweisenden Transfer und Innovation und damit für die Zukunftsfähigkeit des Landes Niedersachsen.

Diese Ziele finden sich im Vertrag wie folgt:

Kapitel I: Wir bilden hochqualifizierte Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Kultur und Gesellschaft aus, die für künftige Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels nicht nur gewappnet sind, sondern diesen gestalten können. Mit einem attraktiven, flexiblen und bedarfsorientierten Studienangebot werden wir im nationalen und internationalen Wettbewerb erfolgreich um die klügsten Studierenden werben.

Kapitel II: Wir wollen unsere exzellente Forschung ausweiten. Diese soll durch ihre Fragen und innovativen Lösungen zum gesellschaftlichen Wandel beitragen und grundlegende Forschungsfragen adressieren, die die wissenschaftliche Erkenntnis selbst in ihr Zentrum stellen.

Kapitel III: Wir wollen eine größere Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken, um ihnen Agilität und passgenaue Steuerungsfähigkeit zu ermöglichen.

Kapitel IV: Eine verlässliche Finanzausstattung soll von der Vergabe strategischer wettbewerbsbasierter Landes- oder Drittmittel u.a. über das Programm „zukunft.niedersachsen“ flankiert werden.

Auf diese Weise wollen wir die Wissenschaft in Niedersachsen stärken und zu einem Vorbild für Transformation, Innovation und Zukunftsfähigkeit entwickeln. Für den Auftrag, Zukunft zu gestalten, steht ganz besonders das Förderprogramm „zukunft.niedersachsen“ der Landesregierung und der VolkswagenStiftung für Forschung und Lehre in Niedersachsen. Es investiert in den kommenden Jahren nachhaltig in den Wissenschaftsstandort Niedersachsen in den Zukunftsfeldern Transformation, Digitalität und Spitzenforschung – den zentralen Zielen dieses Vertrages.

Mit diesem Hochschulentwicklungsvertrag beschreiten Land und Hochschulen einen durch partnerschaftlichen Diskurs geprägten und im Bewusstsein der Zukunftsaufgaben gestalteten Weg – für eine Wissenschaft in einer Gesellschaft im beschleunigten Wandel. Dieser Vertrag ist vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2029 gültig.

Er setzt dazu den Rahmen für die strategischen Zielvereinbarungen der Jahre 2025 – 2030.

Zentrale Ziele der Hochschulentwicklung in Niedersachsen

- (1) Das Land und die Hochschulen vereinbaren mit diesem Vertrag die zentralen Ziele der weiteren Hochschulentwicklung in Niedersachsen entlang der in der Präambel dargestellten übergreifenden Strategie und den nachfolgenden inhaltlichen Zielstellungen.
- (2) In Anlehnung an diese Zielstellungen werden die standortspezifischen Zielsetzungen in Form der strategischen Zielvereinbarungen geordnet, die auf Grundlage dieses Vertrages für den Zeitraum der Jahre 2025 – 2030 neu abgeschlossen werden.

Kapitel I: Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft

Den Hochschulen kommt bei der Erfüllung des akademischen Fachkräftebedarfs eine entscheidende und tragende Rolle zu. Damit die dringend benötigten Fachkräfte in ausreichender Zahl gewonnen und ausgebildet werden können, braucht es ein hochwertiges, attraktives und aktuelles Studienangebot. Dazu ist es unabdingbar, das Studienangebot flexibel an die sich ändernden Bedürfnisse der jeweiligen Wissenschaft und der Gesellschaft anzupassen.

Artikel 1 Studium und Lehre

(1) Attraktive Studienangebote und studentische Zielgruppen

Die Gesellschaft – vor allem die junge Generation – wünscht sich neue und innovative Studienangebote; zudem sinkt die Halbwertszeit von Studiengängen. Verzögerungen bei der Adaption, der Neueinrichtung und dem Aufbau von Kooperationen und damit einhergehende Attraktivitätsverluste des Studienangebotes können sich elementar auf die Anfänger- und Studierendenzahlen auswirken.

Dieser notwendigen Dynamik im Hochschulsystem soll Rechnung getragen werden. Um die Reaktionszeiten der Hochschulen und so die Attraktivität der Studiengänge zu erhöhen, soll, vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung des NHG (§ 1 Abs. 3 Satz 4 Punkt 1), daher der existierende Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Einrichtung, Aufhebung und Modifizierung von nicht-berufsrechtlich reglementierten Studiengängen bis zum Studienjahr 2026 größtenteils aufgehoben und in die Autonomie und Verantwortung der Hochschulen gegeben werden.

Ein abgestuftes Verfahren, das die Balance zwischen Autonomie und Landesverantwortung wahrt, wird angestrebt: je weniger dem Land bei einem Studiengang die Rolle des Hauptabnehmers der Absolventinnen und Absolventen zukommt oder öffentliche Daseinsvorsorge betroffen ist, desto stärker sollten die Planungs- und Gestaltungsrechte der Hochschulen ausgeprägt sein. Das Land wird sich folglich bei solchen Studiengängen mit besonderem Landesinteresse (insbesondere Lehramt, Medizin, nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Heil- und Kindheits-

pädagogik, Nautik und Rechtswissenschaften) in der Gestaltung der Studiengänge und Kapazitäten in Kooperation mit den Hochschulen abstimmen, ansonsten jedoch auf die Eigenkoordination der Hochschulen setzen.

Ein höheres Maß an Autonomie bedeutet zugleich die Übernahme von Verantwortung und eine Rechenschaft gegenüber dem Land und dem Haushaltsgesetzgeber.

Die Hochschulen werden daher in den Bereichen, in denen ein besonderes Landesinteresse nicht festgestellt worden ist, gegenseitig sowie gegenüber dem Land Transparenz über Veränderungen ihres Studienangebots herstellen und hierzu die Namen von neu eingerichteten, zu schließenden oder wesentlich geänderten Studiengängen zusammen mit der Kapazitätsberechnung der Hochschule dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) einmal jährlich vorlegen.

Studierende aus dem Ausland können eine zentrale Verstärkung für die niedersächsische Hochschullandschaft und zur Erfüllung des Fachkräftebedarfes sein. Deshalb soll das Studienangebot im grundständigen und im weiterführenden Bereich mehr multilinguale Angebote, insbesondere englische, vorhalten. Zudem sollen die Aufnahme eines Studiums und die Studierendenmobilität zwischen Hochschulen erleichtert werden.

(2) Studienerfolg

Das Land und die Hochschulen werden im Jahr 2024 einen gemeinsamen Arbeitsprozess etablieren, um die Attraktivität und den Studienerfolg u.a. in den sogenannten MINT-Studiengängen zu analysieren, best-practice-Projekte zu entwickeln und auszurollen sowie die Quote der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Absolventinnen und Absolventen sukzessive zu steigern. Gleichzeitig sollen als Voraussetzung z.B. (datenschutz-)rechtliche Hürden für evaluative Forschung abgebaut, Datenerhebungen erleichtert und mit dem Ziel der Vergleichbarkeit innerhalb der Hochschulen so weit wie möglich vereinheitlicht werden.

(3) Kooperationen in der Lehre

Die Bedeutung von hochschulischen Kooperationen in der Lehre wächst. Kooperationen können neben den erwartbaren Synergieeffekten vor allem die Attraktivität des Studienangebotes für Studienbewerberinnen und -bewerber auf dem ersten als auch auf dem zweiten Bildungsweg steigern. Die Hochschulen werden auf Basis des in den Jahren 2022 und 2023 bereits begonnenen Prozesses weitere Kooperationsmöglichkeiten in der Lehre prüfen und mit Unterstützung des MWK hierzu bis zum 31.12.2024 Vorschläge entwickeln.

(4) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land gem. § 14a NHG den Hochschulen Studienqualitätsmittel, die nicht kapazitätsrelevant sind. Dies gilt auch für Online-Studiengänge. Die Hochschulen entwickeln die Qualität ihres Studienangebots systematisch weiter, was etwa durch Systemakkreditierungen und darüber hinausreichende Maßnahmen unterstützt wird.

Die seitens des Landes zugesagten Studienqualitätsmittel können im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission auch im Umfang von bis zu 40 Prozent (durchschnittlich je Hochschule) für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an den Hochschulen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden.

(5) Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL)

Im Rahmen des Hochschulpakts 2020 wurde an den niedersächsischen Hochschulen die jährliche Aufnahmekapazität um rund 6.000 Studienanfängerplätze erhöht. Diese Studienanfängerplätze wurden mit den Studienangebotszielvereinbarungen 2020/2021 und 2022/2023 verstetigt. Hierfür wurde ein Betrag festgelegt, den jede Hochschule für eine Anfängerkohorte vier Jahre lang erhält. Den Hochschulen wird damit die Möglichkeit gegeben, für die zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfänger weiteres unbefristetes Personal in der Lehre zu beschäftigen. Die Zahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse soll dabei bis 2027 im Rahmen der

insgesamt zur Verfügung stehenden ZSL-Mittel ansteigen. Der Bund hat die Mittelbereitstellung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zugesichert (§ 3 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung). Für die ZSL-Mittel wird eine Steigerung um 3% angestrebt.

(6) Fortschreibung des erhöhten Lehrdeputats

Zur Wahrung der Zukunftschancen der jungen Generation wird eine Erhöhung des Lehrdeputates von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an jeder Universität und gleichgestellten Hochschulen um eine Lehrveranstaltungsstunde für die Laufzeit des Vertrages in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) fortgeschrieben. Zugleich sind sich das Land und die Hochschulen einig, dass weitere Flexibilisierungen in der LVVO realisiert werden sollen, u. a. auch, um die Hochschulen in ihrer Rolle als Anbieter qualitätsgesicherter Weiterbildung zu stärken (vgl. auch die Ausführungen zur weiteren Flexibilisierung bei „Kapazitätsrecht“). Zudem wird 2026 eine Überprüfung der Regelung in der LVVO vorgenommen.

(7) Kapazitätsrecht

Das Land und die Hochschulen werden gemeinsam erörtern, welche Modelle und Maßnahmen geeignet erscheinen, um den Hochschulen mehr Flexibilität in der bedarfsgerechten, kapazitären Steuerung ihres Studienangebotes einzuräumen. Insbesondere die Einführung des sogenannten Bandbreitenmodells aber auch andere Maßnahmen (Anpassung des Schwundfaktors, vorübergehende Absenkung/Aussetzung der Ausschöpfung, etc.) stehen dabei im Fokus. Gleichzeitig bleibt es Ziel, die Anzahl an Studienanfängerkapazitäten beizubehalten. Sofern Kapazitäten in einzelnen Bereichen temporär oder absehbar längerfristig ungenutzt bleiben, sollen die entsprechenden personellen und Sachressourcen dort eingesetzt werden, wo ein Kapazitätsaufwuchs vor allem unter Gesichtspunkten der Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. in den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen, dem Lehramt, der Kindheitspädagogik oder Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik). Diese Maßnahmen schließen die Umwidmung von freiwerdenden Professuren ein. Die Umsetzung der Ergebnisse dieses Prozesses ist bis Ende 2026 avisiert.

(8) Nutzung positiv evaluierter Projekte aus der Qualitätsoffensive Lehrerbildung

Die Qualitätsoffensive Lehrerbildung hat den im Wettbewerb erfolgreichen lehrkräftebildenden Universitäten die Möglichkeiten eröffnet, neue und innovative Ansätze für die Lehrkräftebildung zu entwickeln. Soweit diese Angebote, Konzepte und Strukturen hochschulseitig positiv evaluiert wurden, werden diejenigen Universitäten dabei unterstützt, diese in die Curricula bzw. Strukturen der Lehrkräftebildung an den Standorten dauerhaft zu implementieren und die Ergebnisse dem Verbund aller lehrkräftebildenden Universitäten zur Verfügung zu stellen.

(9) Langzeitstudiengebühren

Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren wird angestrebt. Bei Abschaffung erfolgt eine Kompensationszahlung.

Artikel 2 Gesundheit

Ein stabiles Gesundheitssystem und eine funktionierende Gesundheitsversorgung setzen hochmotiviertes und hochqualifiziertes Fachpersonal voraus, sowohl in den ärztlichen als auch in den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen. Für die Ausbildung dieses dringend benötigten Fachpersonals zeichnen in Niedersachsen die Universitätsmedizin in Hannover, Göttingen und Oldenburg als überregionale Maximalversorger sowie die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften als Ausbildungsstätten für insbesondere die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe verantwortlich.

(1) Humanmedizin

Ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsversorgung ist neben einer hochwertigen und flächendeckenden Krankenhausversorgung eine wohnortnahe Grundversorgung. Hierfür kommt der ambulanten ärztlichen Versorgung vor Ort eine besondere Bedeutung zu. In einem Flächenland wie Niedersachsen darf es in ländlichen Gebieten nicht zu einer Unterversorgung mit Ärztinnen und Ärzten kommen.

Obgleich in den letzten Jahren bereits Aufwüchse von Medizin-Studienplätzen in der Humanmedizin realisiert werden konnten, ist angesichts eines doppelten demographischen Wandels ein weiterer Ausbau im Land geboten. So erhöht sich einerseits der Bedarf an Gesundheitsleistungen für die Gesellschaft und gleichzeitig gehen zunehmend Ärztinnen und Ärzte in den Ruhestand. An den Studienstandorten Hannover, Göttingen und Oldenburg werden daher weitere Aufwüchse angestrebt. Der Aufwuchs an der Universitätsmedizin Oldenburg auf 200 Studienanfängerplätzen in der Humanmedizin steht dabei im Vordergrund. Zudem soll mit den medizinischen Hochschulen ein gemeinsames Konzept zum Aufbau weiterer Studienkapazitäten unter Berücksichtigung der medizinischen Herausforderungen für die Gesellschaft erstellt werden. Nur so kann die medizinische Grund- und Nahversorgung in Niedersachsen langfristig und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Erreichung dieses Ziels erfordert Investitionen sowohl in die Infrastruktur als auch in die Ausbildungskapazitäten.

(2) Nicht-ärztliche Gesundheitsberufe

Die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe spielen eine wichtige Rolle im Gesamtgefüge der gesundheitlichen Versorgung. Das Land und die Hochschulen werden gemeinsam prüfen, ob ein bedarfsgerechter weiterer Ausbau in den Studiengängen der Pflege und der Hebammenwissenschaft realisierbar ist. Dies umfasst auch berufsbegleitende Aufbaustudiengänge für diese in der Vergangenheit noch nicht akademisierten Berufe. Darüber hinaus vereinbaren das Land und die Hochschulen, die konkreten Schritte der Umsetzung der in Arbeit befindlichen oder noch anstehenden Novellierungen der einschlägigen Berufegesetze des Bundes in der Arbeitsgruppe „Nicht-ärztliche Gesundheitsberufe“ abzustimmen.

(3) Sektorübergreifende und berufsbildbezogene Veränderungsprozesse

Im Zuge des digitalen Wandels und der (Teil-)Akademisierung der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe sind die Aufgaben der Hochschulen zur Förderung der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen wohnortnahen Gesundheitsversorgung erheblichen Änderungen unterworfen. Durch Forschungs- und Translationsaktivitäten, u.a. aus „zukunft.niedersachsen“, können etwa im Bereich der Versorgungsforschung, der Telemedizin oder der

curricularen und disziplinären Entwicklung Hinweise zur effizienteren Fachkräftesicherung bzw. Gesundheitsfachkräftebedarfsplanung entwickelt werden.

Artikel 3 Bildung und Erziehung

Zentrale gesellschaftliche Systeme, wie das Bildungswesen aus Kindertagesstätte, Schule, dualer Ausbildung und letztlich auch Hochschule, können nur funktionieren, wenn ausreichend pädagogisch und wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte für die gesellschaftlich so wichtige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen und Zugang und Teilhabe und damit Bildungsgerechtigkeit sicherstellen.

(1) Lehrkräftebildung

Die Versorgung der niedersächsischen Schulen mit qualifizierten Lehrkräften gehört zu den unabdingbaren Aufgaben der Landesregierung. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zusätzliche Lehrkräfte bedarfsgerecht zu gewinnen und auszubilden. Die Ausbildung von Lehrkräften muss zudem zentrale Herausforderungen unseres Bildungssystems adressieren, wie beispielsweise Fragen der demokratischen Bildung und Erziehung in einer immer diverser werdenden Gesellschaft.

Hierzu müssen sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Maßnahmen der Fachkräftesicherung wie z.B. zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes ergriffen und die Struktur der Lehrkräftebildung an die Entwicklung angepasst werden. Die Hochschulen können in ihrer Verantwortung für die erste Phase der Lehrkräftebildung, aber auch in Fragen des Seiten- und Quereinstiegs sowie der Weiterbildung, einen wichtigen Beitrag leisten.

(2) Kindheitspädagogik / Sozialpädagogik / Soziale Arbeit

Der Fachkräftebedarf in den Krippen und Kindertagesstätten sowie bei den Trägern der sozialen Dienste im Land ist anhaltend hoch. Neben der berufsfachschulischen Ausbildung führt auch der Weg über das Studium der Kindheitspädagogik an derzeit drei Hochschulstandorten in Niedersachsen zur staatlichen Anerkennung als pädagogische Fachkraft. Eine hochschulische Ausbildung ermöglicht u.a. eine noch stärker evidenzbasierte berufliche

Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage und die Übernahme von Leitungsfunktionen. Zugleich können Kindheitspädagoginnen und -pädagogen auch in anderen Feldern tätig werden, etwa in der Ganztagsbetreuung in Schulen. Zusätzlich werden insbesondere für den Ganztag weitere Fachkräfte mit akademischen Abschlüssen in der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der bestehenden Kapazitäten und der studentischen Nachfrage beispielhaft zu prüfen, ob die Studiengänge der Kindheitspädagogik bedarfsgerecht aufgestockt werden müssen und ob die Angebote in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik auszubauen sind.

Artikel 4 Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase

Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase große Bedeutung für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Niedersachsen zukommt. Dies gilt sowohl für die Universitäten und die ihnen gleichgestellten Hochschulen, die bereits das Recht zur Promotion haben, als auch für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vorgenommen, das Promotionsrecht an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unter Auswertung der in anderen Bundesländern praktizierten Modelle fachbezogen und qualitätsgesichert auszugestalten und ein für Niedersachsen passfähiges eigenes Modell zu konzipieren sowie bis 2025 ein Präferenzmodell für die Umsetzung abzustimmen und anschließend einzuführen. Dabei soll das anerkannte differenzierende Profil für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erhalten bleiben.

Für den künstlerischen Nachwuchs sind auf der Grundlage der Empfehlung des Wissenschaftsrats von April 2021 zur postgradualen Phase an künstlerischen Hochschulen äquivalente Bedingungen wie für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu schaffen. Die Stipendienprogramme der Kunst- und Musikhochschulen (Dorothea-Erxleben und BS-Projects) sind zudem verlässlich fortzuführen.

Kapitel II: Forschung, Transfer und Internationalisierung

In der Forschung zeigen sich die herausgehobenen Stärken der Hochschulen - von der Grundlagenforschung bis hin zu konkreten Lösungen für die drängenden gesellschaftlichen Fragen.

Das Programm „zukunft.niedersachsen“ wird, über die jährlichen Mittel hinaus, während der Vertragslaufzeit 576,3 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung stellen.

Artikel 5 Forschung

(1) Das Land verstärkt mit dem Programm „zukunft.niedersachsen“ den finanziellen Rahmen, um die notwendigen Transformationsprozesse mitzugestalten und das Wissenschaftssystem zu stärken. Die eingesetzten Mittel sollen dabei den Fortschritt in Zeiten des Wandels unterstützen und die notwendigen Veränderungen vorantreiben. Zu den zentralen Zielen gehören insbesondere die Förderung der Digitalität und die Förderung der Spitzenforschung, aber auch die Begleitung der wichtigen Transformationsthemen. Zu den zentralen Transformationsthemen für Niedersachsen zählen insbesondere die Energie- und Mobilitätswende, ressourcenschonendes Wirtschaften sowie das Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in urbanen und ländlichen Regionen. Lebens- und Gesundheitswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ebenso wie die Künste und Musik sind hier gleichermaßen gefordert und aufgefordert ihren Beitrag zur Transformation zu definieren.

(2) Das MWK entwickelt im Austausch mit den Hochschulen entsprechende Fördermaßnahmen, welche die strukturelle Weiterentwicklung der Wissenschaft, Schwerpunktinitiativen und die Gewinnung von wissenschaftlichen Spitzentalenten ermöglichen. Im Handlungsfeld Digitalität greifen das MWK und die Hochschulen auf die etablierten Strukturen von Hochschule.digital Niedersachsen zurück (vgl. Artikel 11 Digitalität).

Gemeinsam mit der VolkswagenStiftung bietet das Land mit der Ausschreibung "Potenziale strategisch entfalten" allen Hochschulen eine Antragsoption, die es ihnen im Anschluss an den durch die Wissenschaftliche Kommission

Niedersachsen begleiteten Prozess erlaubt, spezifische Entwicklungspotenziale gezielt zu unterstützen. Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist neben einer von Hochschule und Land unterzeichneten strategischen Zielvereinbarung ein positives Votum der von der VolkswagenStiftung eingesetzten Begutachtungskommission.

- (3) Sofern die Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie erfolgreich sind, wird das MWK flankierende Maßnahmen zur weiteren Unterstützung prüfen.
- (4) Ausgehend von den Empfehlungen der Gesamtpotenzialanalyse der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen sagen die Hochschulen eine stärkere Zusammenarbeit in Wissenschaftsräumen zu, um langfristig tragfähige, regionalspezifische und räumlich vernetzte Strukturen zu schaffen, die den Forschungs- und Innovationsstandort Niedersachsen stärken und die Leistungsfähigkeit des gesamten niedersächsischen Wissenschaftssystems erhöhen. Dieser Ansatz schließt internationale Vernetzungen in keiner Weise aus und soll Teil der strategischen Zielvereinbarungen 2025-2030 sein.

Artikel 6 Innovation und Transfer

Neben Forschung und Lehre bilden der Wissenstransfer (einschließlich Knowledge Exchange) und der Technologietransfer eine Kernaufgabe der Hochschulen. Der Transfer aus der Wissenschaft in die Gesellschaft und in die Wirtschaft ist dabei ein bedeutender Baustein in der Innovationsstrategie des Landes Niedersachsen.

- (1) Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Forschung, Lehre und Transferaktivitäten idealerweise als verbundene Aufgaben zu betrachten sind. Dabei geht es nicht nur um ein Zusammenwirken der drei Missionen innerhalb der Hochschulen, sondern insbesondere auch um eine Intensivierung des Dialogs und des Austauschs mit Partnerinnen und Partnern außerhalb der Wissenschaft – der Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik. Neben einem gezielten Austausch mit den genannten Partnerinnen und Partnern kommt der Wissenschaftskommunikation dabei eine wichtige Rolle zu.
- (2) Aus diesem Grund haben sich Landeshochschulkonferenz (LHK) und MWK in einem gemeinsamen Positionspapier zum Wissens- und Technologietransfer

im Februar 2020 auf das Ziel verständigt, auf der Basis von Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie gemeinsam den „Kulturwandel“ zur stärkeren Berücksichtigung des Transfers zu unterstützen. Die Fortschreibung des Positionspapiers „Aufbruch aus der Krise“ aus dem Frühsommer 2022 betont u.a. die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Transfers, den Abbau von Transferhemmnissen, den Beitrag des Transfers zur Transformation hin zu nachhaltigen Lebens- und Produktionsweisen, dem konsequenten Ausbau der Kreislaufwirtschaft sowie die Förderung eines „entrepreneurial mindsets“ und von wissensbasierten Start-ups. Strukturen und Prozesse, die der Erreichung dieser ambitionierten Ziele dienen, sollen entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

(3) Um der gesetzlichen Aufgabe der Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus gerecht zu werden, bedarf es angemessener und nachhaltiger Transfer- und Gründungsunterstützungsstrukturen an den jeweiligen Hochschulen, eines klaren Bekenntnisses der Hochschulleitungen zur strategischen Bedeutung des Transfers sowie komplementärer Unterstützung durch das Land.

(4) Als landesgeförderte Maßnahmen erscheinen beispielsweise Reallabore, Kooperationsprojekte mit Praxispartnerinnen und -partnern sowie die Entwicklung jeweils passender unterstützender Strukturen an den Hochschulen geeignet. Ebenso bedarf es einer transferorientierten Forschung.

Artikel 7 Internationalität

Die Internationalität der Hochschulen steigert nicht nur die Vielfalt und Qualität in der Lehre durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden aus dem Ausland. Sie sorgt auch für den Aufbau und die Vertiefung interkultureller Kompetenzen und Sensibilität in Zeiten einer globalisierten Welt.

Ein Schwerpunkt wird auf die Gewinnung von internationalen Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowohl in der Breite als auch in der Spitzenforschung gelegt.

Das MWK entwickelt zusammen mit den Hochschulen weitere Maßnahmen, um die Attraktivität des Hochschulstandorts Niedersachsen für internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erhöhen und wird dafür den notwendigen rechtlichen Rahmen herstellen.

- (1) Die Hochschulen und das Land verständigen sich bis zum 30.06.2024 auf Maßnahmen zur Internationalisierung der niedersächsischen Hochschulen in den Bereichen Forschung und Studium und Lehre und legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Gewinnung internationaler Studierender sowie internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

- (2) Die Beteiligung an europäischen Programmen und Netzwerken hat innerhalb der internationalen Zusammenarbeit eine zentrale Stellung. Erfolgreiche Anträge generieren erhebliche zusätzliche finanzielle Ressourcen, haben internationale Signalwirkung und steigern die Reputation der Forschenden. Die Hochschulen werden der europäischen Kooperation weiterhin einen zentralen Stellenwert geben. Zudem wird die Antragstellung für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizont Europa“ (u.a. ERC-Grants) und „Erasmus+“ durch das Land gezielt unterstützt.

Kapitel III: Hochschulorganisation

Damit die Hochschulen ihren Beitrag in dieser Vielgestaltigkeit leisten können, benötigen sie Planungssicherheit, Gestaltungsspielraum, agile Leitungs- und Entscheidungsstrukturen (Governance) und eine moderne Infrastruktur. Das Land unterstützt die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen. Zum einen, weil dies der Wissenschaftsfreiheit Rechnung trägt, zum anderen, weil im nationalen wie internationalen Wettbewerb rasche Handlungsfähigkeit entscheidend für den Erfolg ist – beispielsweise indem sie neue Studienangebote eigenverantwortlich gestalten.

Ein weiterer Baustein zum Erfolg ist es die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf zu erhöhen. Dies gilt sowohl für die akademischen Mitarbeitenden aller Karrierestufen als auch für die Fachkräfte in Technik und Verwaltung. Entscheidend sind eine angemessene Vergütung, planbare Karrieren und die Entfristung von Arbeitsverhältnissen bei der Übernahme von Daueraufgaben. Die besten Köpfe zu

gewinnen, setzt zudem eine passende Infrastruktur voraus wie zeitgemäße Gebäude, eine attraktive IT-Ausstattung und ein ansprechendes Arbeitsumfeld. Bestehende Gebäude müssen ertüchtigt werden, besonders auch energetisch. Neubauten sollen rascher und nach ökologischen Gesichtspunkten entstehen.

Artikel 8 Autonomie und Verantwortung

Das Land und die Hochschulen werden im Jahr 2024 einen Dialog über die Fortentwicklung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes aufnehmen und dabei insbesondere die folgenden Bereiche fokussieren:

(1) Studiengangplanung

Der Genehmigungsvorbehalt von Studiengängen soll verändert werden. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass die Erstakkreditierung parallel zur Einführung eines neuen Studienganges erfolgen kann.

(2) Berufungsrecht

Das Land, vertreten durch das MWK, überträgt, sofern nichts anderes beantragt wird, das Berufungsrecht auf alle niedersächsischen Hochschulen. Das MWK berät die Hochschulen bei Bedarf in Sachen Rechtssicherheit in Berufungsverfahren. Die Gestaltung der Berufungsverfahren obliegt den Hochschulen. In einer flexiblen Übergangsphase von bis zu einem Jahr können Hochschulen bei Bedarf beim Aufbau entsprechender Strukturen vom MWK unterstützt werden.

(3) Freigabe von Professuren

Die Entwicklungsplanung einer Hochschule ist ein zentrales Instrument zur Ausübung der Hochschulautonomie. Mit dieser legt die Hochschule selbstbestimmt für einen mehrjährigen Zeitraum die fachlich-inhaltliche Ausrichtung in Forschung und Lehre sowie weiteren Leistungsdimensionen fest. Bei Hochschulen ist eine Freigabe für Professuren nur erforderlich, wenn diese nicht in der Entwicklungsplanung oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem MWK enthalten sind.

(4) Vergaberahmen

Das Vorgehen bei der Bemessung der Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsorganen der einzelnen Hochschulen (Ermittlung eines Vergaberahmens aufgrund festgelegter Besoldungsdurchschnitte zur Bestimmung der Möglichkeiten zur Zahlung von Leistungsbezügen) bindet erhebliche Ressourcen in den Hochschulverwaltungen. Als Steuerungsinstrument für die Entwicklung der Personalausgaben reicht allerdings der haushaltsrechtlich festgesetzte Ermächtigungsrahmen. Das MWK wird sich daher für eine Abschaffung des Besoldungsdurchschnitts / Vergaberahmens einsetzen, um zur Steigerung der Effizienz der Hochschulverwaltungen beizutragen. Zugleich wird dadurch die Flexibilität erhöht, im Einzelfall – insbesondere zur Gewinnung oder dem Halten exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – Leistungsbezüge in angemessen attraktiver Höhe anbieten zu können.

(5) Ausgleichsbeträge des Landes zur Sozialversicherung (AgA-Soz)

Das bestehende, auf einer Spitzabrechnung basierende Verfahren zur Abrechnung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (AgA-Soz) für mit Tarifpersonal besetzten Planstellen ist aufwändig und bindet erhebliche Verwaltungsressourcen. Das MWK strebt gemeinsam mit dem Nds. Finanzministerium und den Hochschulen eine Vereinfachung an, die zugleich ausreichend Flexibilität gewährleistet und die tatsächlichen Verhältnisse besser abbildet.

Artikel 9 Gute Beschäftigungsbedingungen

Die Hochschulen sind wichtige Impulsgeber für ihre jeweilige Region im Flächenland Niedersachsen und gleichzeitig regionale Wirtschaftsmotoren als Dienst- und Wirkungsstätte von tausenden Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung. Als wichtige Arbeitgebende müssen die Hochschulen attraktive und gute Arbeitsbedingungen bieten, insbesondere im Wettbewerb zu den anderen Bundesländern, aber auch im internationalen Wettbewerb.

- (1) Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen setzt sich das MWK für eine Anhebung aller Grundgehälter der W-Besoldung ein. Hiermit wird einerseits das Ziel verfolgt, bei der Besoldung der Professorinnen und

Professoren der Besoldungsgruppe W 3 ein im Bundesvergleich angemessenes Niveau der Grundgehälter zu erreichen. Bei der Besoldungsgruppe W 1 strebt das MWK daneben an, ein deutliches Signal für die Gewinnung von herausragend geeigneten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zu setzen, indem das Grundgehalt für Juniorprofessorinnen und -professoren im bundesweiten Vergleich auf ein Spitzenniveau angehoben wird. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Landesregierung zudem, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des tenure-track-Programms fortzuführen.

(2) Gemeinsam mit der LHK wird das MWK einen Kodex für „Gute Arbeit“ formulieren, der insbesondere auch auf die Verbesserung der Karriereperspektiven für den akademischen Mittelbau ausgerichtet ist (vgl. Artikel 4 Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase). Dabei sollen auch Karriereziele neben der Professur in den Blick genommen werden. Daueraufgaben, die bisher regelmäßig befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeitende wahrnehmen, sollen an unbefristete Stellen gebunden werden, um den Mitarbeitenden in Hochschulen eine unbefristete und damit sozial adäquat ausgestaltete Beschäftigungsperspektive außerhalb der Professur anbieten zu können. Die Hochschulen werden dazu möglichst bis zum Jahresende 2024 Vorschläge erarbeiten und dem MWK übermitteln, welche Dauerstellen in den wissenschaftlichen Einrichtungen geschaffen wurden bzw. noch geschaffen werden können. In Betracht kommen dafür dauerhaft zu erbringenden wissenschaftlichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements.

(3) Nach Umsetzung des Mindestlohns für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte wird sich das MWK dafür einsetzen, dass die Hochschulen für die hierdurch entstandenen finanziellen Mehrbelastungen einen Ausgleich erhalten. Im Übrigen wird sich das MWK innerhalb der Landesregierung für eine tarifliche Regelung der Vergütung dieser Personenkreise einsetzen.

- (4) Das MWK wird eine deutliche Erhöhung der Mittel für die Vergütung von Lehrbeauftragten, die im Einzelfall von den Hochschulen festgesetzt wird, anstreben.

Artikel 10 Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit

Als Orte der Begegnung, des gesellschaftlichen Miteinanders und der demokratischen Diskussionskultur beziehen Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderer Weise Aspekte der Gleichstellung und der Diversität mit ein.

- (1) Das Land und die Hochschulen stimmen überein, dass der Frauenanteil bei Professuren bis zur Erreichung der Parität weiter gesteigert werden soll. Die Hochschulen stellen daher durch die Anwendung von Maßnahmen wie z. B. der aktiven Rekrutierung sicher, dass bei allen Berufungsverfahren so viele qualifizierte Bewerbungen von Frauen stammen, wie in der Fachkultur erreichbar. Die Hochschulen sensibilisieren in allen Berufungskommissionen zu unbewussten Vorurteilen („unconscious bias“).
- (2) Das Land und die Hochschulen stimmen überein, dass das Professorinnenprogramm eine große Chance zur Stärkung der Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen und zur Erhöhung des Frauenanteil bei Professuren ist. Die Hochschulen und das Land stellen die nach § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 01.01.2023 vereinbarte Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms 2030 gemeinsam sicher. Hierfür stellt das Land bis 2032 insgesamt 10 Mio. Euro bereit. Alle Hochschulen reichen ein Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule zur Teilnahme am Professorinnenprogramm 2030 bis spätestens zum 31.08.2025 (Ende des dritten „calls“) ein.
- (3) Das Land und die Hochschulen halten übereinstimmend fest, dass die bestehenden Gender Pay Gaps an den Hochschulen geschlossen werden müssen. Um die Entwicklung des Gender Pay Gap weiterverfolgen und Maßnahmen zu seiner Reduktion evidenzbasiert ergreifen zu können, werden die Hochschulen systematisch Daten erheben, diese gemeinsam mit dem MWK auswerten und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Es besteht ebenfalls

Konsens, dass Gleichstellungspolitik im Dialog weiterentwickelt wird. Die Hochschulen werden sich auf zentraler und dezentraler Leitungsebene aktiv an der Dialoginitiative Geschlechtergerechte Hochschulkultur beteiligen.

- (4) Das Land und die Hochschulen wollen Diversität und Inklusion gemeinsam fördern. Es gilt, Barrieren und Hürden auf dem Weg zu mehr Vielfalt an den Hochschulen in Forschung und Lehre zu identifizieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Auf diese Weise sollen Benachteiligung sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnizität, Alter, körperlicher wie psychischer Behinderung, sexueller Orientierung, Religion und sozialer Herkunft abgebaut werden. Ziel ist eine wertschätzende Hochschulkultur, die Gleichstellung wie Diversität und Inklusion gleichermaßen berücksichtigt.

Artikel 11 Digitalität

Die „Hochschule.digital Niedersachsen“ (HdN) hat als gemeinsame Digitalisierungsstruktur aller Hochschulen mit Beteiligung der VolkswagenStiftung, der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen und des MWK ihren wertvollen Beitrag in der Koordinierung der weiteren Digitalisierungsprozesse in Lehre, Forschung und Administration in den vergangenen Jahren mehrfach nachgewiesen. Insofern ist es das gemeinsame Ziel von Land und Hochschulen, die geschaffenen Strukturen weiterzuentwickeln und zusammen eine mehrjährige Digitalisierungsstrategie umzusetzen.

- (1) Durch die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 150 Mio. Euro aus „zukunft.niedersachsen“ können unter aktiver Einbindung der HdN erforderliche Priorisierungen vorgenommen werden, um die Digitalität der Hochschulen, ihrer Rechenzentren und wissenschaftlichen Bibliotheken nachhaltig zu stärken. Hierzu können Anschubfinanzierungen und über die Grundversorgung hinausgehende zusätzliche Aktivitäten im Bereich des Forschungsdaten- und Forschungsinformationsmanagements, im Bereich der Cyberresilienz, der analogen und digitalen Langzeitarchivierung, der digitalen Transformation von Verwaltung, der Entwicklung digitaler Lehr-, Lern- und Prüfungsformate sowie Open Educational Resources und der Open-Access-Transformation gehören.

- (2) Um eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen und eine langfristige Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, sind diese zur Stärkung der Digitalität der Hochschulen strategisch einzubetten. Hierbei sind auch Schritte zur Fachkräftesicherung, beispielhaft bezüglich der Sicherstellung akademischer Ausbildungskapazitäten in den Berufsfeldern Informatik, Data Analytics, Systemadministration etc. zu unternehmen.
- (3) Mit zunehmender Digitalisierung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zwangsläufig auf ein hohes Niveau der Informationssicherheit angewiesen. Zum Schutz dieser Freiheit ist ein ganzheitlicher, strategischer Auf- und Ausbau der Informationssicherheit an den Hochschulen erforderlich. Notwendige Rahmenbedingungen sind die Einführung und Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems durch alle Hochschulen sowie eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse, die die jeweils handelnden Akteure und Technologien in den Blick nimmt. Hochschulübergreifende Kooperationsstrukturen sind im Rahmen der Etablierung und kontinuierlichen Entwicklung der Informationssicherheit zielführend und sollen ausgebaut werden.

Artikel 12 Hochschulbau

Für eine zukunfts- und wettbewerbsfähige bauliche Infrastruktur an den Hochschulen, die zudem die aktuellen Klimaschutzziele für den Gebäudesektor erfüllt, sind eine auskömmliche Finanzierung sowie eine Beschleunigung der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen an den Hochschulen erforderlich.

- (1) Um den bestehenden Sanierungsstau an den Hochschulen abzubauen, wird das Land den Hochschulen im Jahr 2024 rund 94 Mio. Euro für die energetische Sanierung zur Verfügung stellen. Für Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen ist eine im Verhältnis zu den Hochschulen in Trägerschaft des Landes vergleichbare Summe in Höhe von 105 Mio. Euro verteilt über die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 für energetische Sanierungen zur Verfügung gestellt worden. Die bislang befristete Erhöhung der Wertgrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen wurde dauerhaft auf 6 Mio. Euro erhöht.

- (2) Zur Beschleunigung und Optimierung der Prozesse wird die Planung und Umsetzung insbesondere von großen Baumaßnahmen für Hochschulen ohne eigene Bauherrenverantwortung über die neu zu gründende Landesinfrastrukturgesellschaft geprüft. Diese könnte die Möglichkeit bieten, Kompetenzen zu bündeln und dadurch Schnittstellen und erforderliche Abstimmungen zu reduzieren sowie das überjährige Zurverfügungstellen von Finanzmitteln zu gewährleisten.
- (3) Zur Steigerung der Hochschulautonomie kann (weiteren) Hochschulen auf Antrag die Bauherrenverantwortung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder vollständig oder auch partiell für Maßnahmen bis zu einer festzulegenden Wertgrenze übertragen werden.
- (4) Die Neubauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen werden in den kommenden Jahren weiter intensiv forciert. Dabei wird eine gründliche und schnelle Umsetzung sowie eine bessere Verzahnung von Neubauvorhaben und Bestandsbauten auch für den Bereich Forschung und Lehre angestrebt. Die Finanzierung weiterer Bauabschnitte für die Krankenversorgung sowie für die Bestandssicherung von Forschung und Lehre soll vorangetrieben werden.

Kapitel IV: Monetäre Entwicklung

Alle bisher im Vertrag beschriebenen Punkte setzen eine finanzielle Planungssicherheit und auskömmliche Hochschulfinanzierung voraus. Finanziell können die Hochschulen auf ihre Globalhaushalte und die in eigener Verantwortung eingeworbenen zusätzlichen Drittmittel zählen, aber auch auf eine Flankierung durch die Fördermöglichkeiten der Agenda „zukunft.niedersachsen“, die das Land zur Verfügung stellt. Schließlich ergänzen co-finanzierte Bund-Länder-Programme und internationale Ausschreibungen, etwa auf EU-Ebene, die finanziellen Gestaltungsoptionen.

Artikel 13 Finanzhilfen und Zuführungen

- (1) Das Land wird für die Jahre 2024 bis einschließlich 2029 Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke und Investitionen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in staatlicher Verantwortung zusammen in der Höhe der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel des um Einmalfaktoren (auch aus Vorjahren), zeitlich befristete Verlagerungen und landesinterne Transferleistungen bereinigten Haushalts 2024 in der am 14.12.2023 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Fassung zur Verfügung stellen.
- (2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben (z.B. Einstellungsstopps und Wiederbesetzungssperren) zum Zweck von Einsparungen oder sonstiger Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen. Davon unberührt bleiben die vom MWK zu erbringenden Globalen Minderausgaben.
- (3) Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen, Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie landesinterne Transferleistungen werden mit den Hochschulen entsprechend der üblichen Berechnungsverfahren des Landes abgerechnet. Diese Regelung gilt nur für das aus den Landeszuschüssen (Zuführungen bzw. Finanzhilfe) finanzierte Personal.
- (4) Die Wissenschaft und damit die Hochschulen haben eine herausgehobene Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des Landes Niedersachsen. Dies haben sie u.a. in der Bewältigung der Covid19-Pandemie eindrucksvoll unter Beweis gestellt.
- Um auch zukünftig diese bedeutenden Aufgaben in der Forschung und der Ausbildung von Fachkräften bewältigen zu können und um eine innovative und resiliente niedersächsische Hochschullandschaft insgesamt fortzuentwickeln, sind sich das Land und die Hochschulen darin einig, dass sukzessive Aufwüchse der Haushaltsansätze des Jahres 2024 erforderlich sind:
1. Mit Blick auf die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und damit auf die Energieversorgung sowie dem besonderen

Maße, in dem die Hochschulen durch ihre Gebäude für Forschung und Lehre von den Energiekostensteigerungen betroffen sind, wird sich die Landesregierung einsetzen, dass die Hochschulen die notwendige Unterstützung zur Bewältigung der Energiekostensteigerungen in Anlehnung an das für das Jahr 2023 praktizierte Verfahren erhalten. Die Hochschulen verstärken ihr besonderes Engagement zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

2. Die Landesregierung strebt während der Laufzeit dieses Vertrags eine jährliche Erhöhung des Sachmittelbudgets an.

(5) Die strukturelevanten Haushaltspositionen der Kapitel 0602 und 0608 sind in der Anlage dargestellt und werden für die Laufzeit des Hochschulentwicklungsvertrages auf Basis des Haushaltsplans 2024 in der am 14.12.2023 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Fassung sowie der Mittelfristigen Planung 2023 bis 2027 gesichert. Der Umfang der Sicherung ergibt sich aus den Formulierungen zu den Ziff. I. bis IV. der Anlage. Umschichtungen zwischen den strukturelevanten Ansätzen sowie zwischen diesen zentral veranschlagten Mitteln und den Hochschulen sind möglich. Bei brutto veranschlagten Ansätzen aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen beziehen sich die Regelungen des Satzes 1 im Rahmen der entsprechenden Laufzeit nur auf den jeweils bereitzustellenden Kofinanzierungsanteil des Landes.

(6) Einnahmen aus Gebühren und Entgelten stehen den Hochschulen als Drittmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.

(7) Für die Universität Vechta gilt die Durchführungsvereinbarung zum Konkordat (Nds. GVBl. Nr. 15/1994, Seite 310 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages einen Berufungspool in Höhe von mindestens 1,5%, die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und wissenschaftlich-

künstlerischen Hochschulen in Höhe von mindestens 0,5% des jährlichen Ausgabeansatzes ihres Hochschulkapitels vorzuhalten und weisen diesen in den Jahresabschlüssen aus.

Artikel 14 Hochschulkennzahlen und Leistungsbezogene Mittelzuweisung

Das Instrument der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung wird bis Ende 2024 auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der strategischen Ziele der niedersächsischen Hochschulpolitik überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Die Hochschulen beteiligen sich ebenfalls an der Weiterentwicklung des Hochschulkennzahlensystems Niedersachsen.

Artikel 15 Kofinanzierung von Bund-Länder-Programmen

Die Bund-Länder-Programme stärken die Wettbewerbsfähigkeit und internationale Sichtbarkeit der Hochschulen. Jeder Euro, den Niedersachsen zur Finanzierung dieser Programme einsetzt, kann durch die Bundeszuweisung vervielfältigt werden und entfaltet hierdurch eine Hebelwirkung. Besonders deutlich wird dies beispielsweise beim Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, bei Innovation in der Hochschullehre oder dem Professorinnenprogramm. Aus diesem Grund strebt das Land an, die Kofinanzierung der neuen Bund-Länder-Programme zusätzlich zur Grundfinanzierung dauerhaft sicherzustellen.

Kapitel V: Vertragsgestaltung

Artikel 16 Korrekturklausel und Kündigung

(1) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

(2) Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die veränderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den

Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum übernächsten Haushaltsjahr erklärt werden. Das Land kann den Vertrag jederzeit kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Anpassung oder Kündigung des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

Artikel 17 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2029.

(2) Die Vertragsparteien streben eine rechtzeitige Verlängerung der Laufzeit des Vertrages an.

Hannover, den 12.03.2024

Ministerpräsident

Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig

Stellvertretende Ministerpräsidentin

Technische Universität
Braunschweig

Minister für Wissenschaft und Kultur

Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

Finanzminister

Technische Universität Clausthal

Hochschule Emden/Leer

Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen

Hochschule Hannover

Hochschule für Musik, Theater und
Medien Hannover

Medizinische Hochschule Hannover

Tierärztliche Hochschule Hannover

Universität Hannover

Universität Hildesheim

Hochschule
Hildesheim/Holzminen/Göttingen

Universität Lüneburg

Universität Oldenburg

Hochschule Osnabrück

Universität Osnabrück

Universität Vechta

Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth